

Bescheinigung zur Belegung und Anerkennung von Wahlunterricht im Gymnasialzweig



Rechtsgrundlage: Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I, §2, §11 (1), (3) und (7)

Schülerinnen und Schüler des Gymnasialzweiges G9 müssen bis zum Ende der 10. Klasse 4 Stunden Wahlunterricht belegt haben. Dies gilt als Voraussetzung für die Zulassung zur gymnasialen Oberstufe.

Als Wahlunterricht gelten:

- Zusätzliche über die Stundentafel hinausgehende Unterrichtsstunden in Schwerpunkt-Fächern (z.B. Science-Klasse, Bläserklasse);
- Die dritte Fremdsprache;
- Arbeitsgemeinschaften, die regelmäßig besucht werden und im Zeugnis dokumentiert sind;
- Schulischer Förderunterricht bei einer LRS.

Darüber hinaus können bestimmte außerschulische Aktivitäten als WU-Stunden angerechnet werden. Die Teilnahme muss einmal jährlich vom Veranstalter bestätigt werden. Aus der Bescheinigung sollte der Umfang der Aktivität hervorgehen.

Dazu gehören:

- Regelmäßige wöchentliche Teilnahme an Vereinssport (= 2 WU-Stunden pro Schuljahr);
- Ehrenamtliches Engagement (z.B. Freiwillige Feuerwehr, 1. Hilfe-Ausbildung, Rettungsschwimmer u.a.)

Bei Quereinsteigern: WU-Stunden aus der vorherigen Schule werden gleichermaßen angerechnet.

Nachhilfe-Stunden können **nicht** angerechnet werden.